



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Änderung Teil A

SO	Ferienhausgebiet
0.35	0.25
FH max. ≈ z. B. 6,70 m	

Änderung Teil A

Sondergebiet m. d.

Zweckbestimmung:

Ferienhausgebiet

Nutzungsschablone

Baugebiet

gem. BauNVO

Geschossflächenzahl

Grundflächenzahl

max. zul. Firsthöhe

bezogen auf OK - Fertigfußboden

Ermächtigung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 1 bis 11 BauNVO

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet – Ferienhausgebiet

Zulässig ist die Errichtung von Ferienhäusern im dafür gekennzeichneten Baufeld.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit der jeweils festgesetzten max. Gebäudehöhe. Bezugspunkt ist jeweils die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFFB EG). Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Die max. Firsthöhe beträgt 6,70 m. Die Grundflächenzahl beträgt 0,25, die Geschossflächenzahl 0,35.

Änderung Teil B

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - **BauGB**, BauNutzungsverordnung - **BauNVO**, Hessische Bauordnung - **HBO**, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** - Hessische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung - **HAitBodSchG**, Planzeichenverordnung - **PlanzV 90**, Wasserhaushaltsgesetz - **WHG** in der jeweils gültigen Fassung

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung 1. Vereinfachen Änderung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 27.06.2019 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.07.2019 ortsüblich bekannt gegeben.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 15.07.2019 bis einschl. 15.08.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes wurde am 05.07.2019 bekannt gegeben.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 12.07.2019.

4. Satzungsbeschluss

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 19.09.2019 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Poppenhausen, den 25.09.2019



(Siegel)

M. Helfrich
(Bürgermeister)

5. Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans wurde am 27.09.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans tritt mit der Bekanntmachung am 27.09.2019 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans zu jedermann Einsicht in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauamt bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Poppenhausen, den 30.09.2019



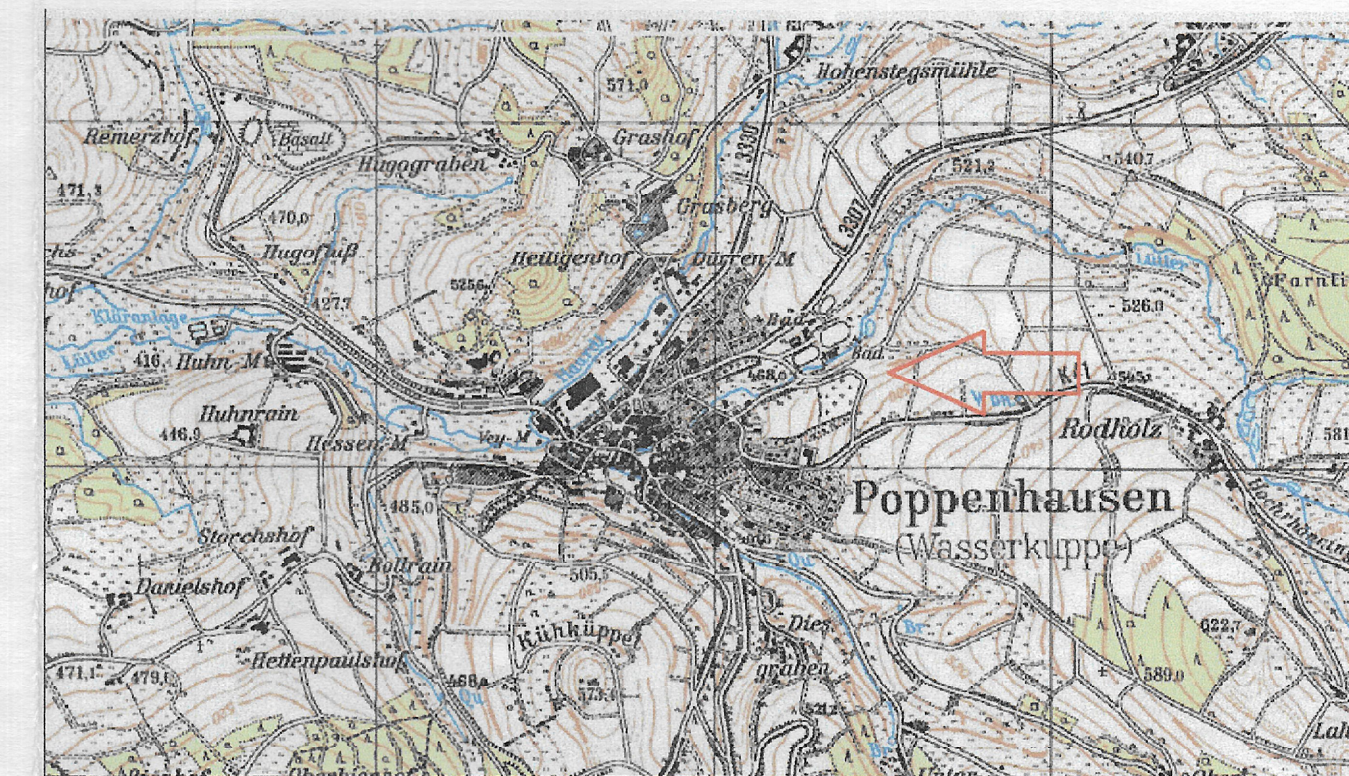
(Siegel)

M. Helfrich
(Bürgermeister)

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich nur auf die in den Teilen A und B genannten Festsetzungen, welche die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Tourismus Im Hollergrund“ entsprechend ändern oder ergänzen. Alle weiteren Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Tourismus Im Hollergrund“ vom 25.11.2016 gelten unverändert.

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplan „TOURISMUS IM HOLLERGRUND“

Gemeinde Poppenhausen
Ortsteil Poppenhausen



Copyright (c) Hessisches Landesvermessungsamt (2000)

GEMEINDE POPPENHAUSEN

VON - STEINRÜCK - PLATZ 1
36163 POPPENHAUSEN

TEL. 06658 9600-0
FAX. 06658 9600-22

Maßstab: 1 / 1000

Planungsstand: Satzung September 2019

RENATE BECKER, DIPL. ING.
Architektin - Stadtplanerin

Höhenweg 34, 36041 Fulda
T. +49 661 20 60 22 90; F. +49 661 20 60 22 91
M. arch.becker@gmx.de